

Zehn Fragen und Antworten zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen in Vereinen und Verbänden in Zeiten von Corona/COVID-19

1. Was wird im neuen Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie für Vereine und Verbände geregelt?

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, die die Handlungsfähigkeit von Vereinen und Stiftungen sichern sollen, wenn die Organe der Vereine und Stiftungen nicht in einer Präsenzversammlung zusammentreten können, um notwendige Beschlüsse abhalten zu können. Zudem enthält das Gesetz Regelungen, wonach ein Vorstandsmitglied so lange weiter im Amt bleibt, bis ein Nachfolger bestellt werden kann oder das Vorstandsmitglied abberufen wird.

2. Führt das neue Gesetz zur zwangsweisen Verlängerung aller Vorstandsämter, deren Amtszeiten in der nächsten Zeit auslaufen?

Nein. Dem satzungsmäßig vorgesehenen Organ ist es unbenommen, auf Basis der satzungsmäßigen Vorgaben das jeweilige Vorstandsmitglied abuberufen.

3. Können Mitgliederversammlungen trotz der Pandemie stattfinden?

Zumindest die Durchführung von Präsenz-Versammlungen ist aktuell nicht möglich. Seit dem 16. März 2020 ist die Zusammenkunft auch in Vereinen behördenseits untersagt, wobei dies auch Mitgliederversammlungen einschließt, die als Präsenzversammlungen geplant sind. Es gibt allerdings alternative Durchführungsmöglichkeiten (hierzu sogleich.)

4. Kann man eine Mitgliederversammlung absagen?

Die Absage einer Mitgliederversammlung ist möglich. Sofern das „Absageverfahren“ in der Satzung nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten für die Absage die gleichen Formvorschriften wie für die ursprüngliche Einberufung. Zuständig ist damit derjenige, der auch die ursprüngliche Einberufung auf Basis der Satzungsvorgaben vorgenommen hat. Sofern nicht abweichend in der Satzung geregelt, muss die Absage schriftlich erfolgen. Eine besondere Frist ist hierbei nicht zu beachten, da jedoch gewährleistet sein muss, dass alle Mitglieder von der Absage Kenntnis erlangen, darf die Absage nicht allzu kurzfristig erfolgen.

5. Ist auch eine Verschiebung der Mitgliederversammlung möglich?

Ja. Formell hat die Verschiebung der Mitgliederversammlung wie eine Absage der ursprünglichen Mitgliederversammlung zu erfolgen, wobei zusätzlich zu der Absage eine (form- und fristgerechte!) Ladung für einen neuen Termin zur Mitgliederversammlung erfolgen kann. Die Ladung zu einem neuen Termin kann allerdings auch gesondert zu einem späteren Termin erfolgen.

6. Welche Konsequenzen drohen, wenn die Satzung eine Mitgliederversammlung im ersten oder zweiten Quartal vorsieht?

Die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung in Form einer Präsenzversammlung ist aktuell aufgrund der behördlichen Verbote nicht möglich. Dies

auch dann nicht, wenn die Satzung zwingend die Abhaltung im ersten - beziehungsweise, sofern das Verbot weiter aufrechterhalten wird, auch im zweiten - Quartal vorsieht. Aber auch, wenn das Verbot aufgehoben wird, können sachliche Gründe vorliegen, die Mitgliederversammlung zu verschieben. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn eine Vielzahl der Mitglieder (etwa aufgrund der Altersstruktur) zur Risikogruppe zählen. Durch das neue Gesetz treten allerdings Erleichterungen im Hinblick auf die Durchführung der Mitgliederversammlung ein (vgl. sogleich).

7. Können Mitgliederversammlungen auch online - d.h. virtuell - abgehalten werden?

In dem neuen Gesetz sind Regelungen vorgesehen, die die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erleichtern sollen. Derzeit sieht das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches vor, dass Mitgliederversammlungen nur als Präsenzversammlungen möglich sind. Nur in einer solchen Versammlung können die Vereinsmitglieder ihre Mitgliederrechte ausüben. Wer nicht persönlich (oder - sofern satzungsmäßig vorgesehen - aufgrund einer Vertretung) anwesend sein konnte, konnte bislang nicht abstimmen. Künftig sollen auch sog. virtuelle Mitgliederversammlungen möglich sein, zu denen sich Vorstand und Mitglieder zusammenschalten können. Den Mitgliedern soll damit ermöglicht werden, ihre Stimmen schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung abzugeben. Dies war bisher nur dann möglich, wenn die Satzung des Vereins dies so vorsah. Nunmehr sollen auch Vereine, die keine entsprechenden Satzungsbestimmungen haben, ihre Mitgliederversammlungen so abhalten können.

8. Was können Vereine tun, die nicht über die technischen Mittel oder das technische Know-how verfügen, um Mitgliederversammlungen im Internet durchzuführen?

Das Gesetz sieht auch Erleichterungen für die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung vor. Nach der bisherigen Rechtslage können die Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung nur dann wirksam Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben, d.h. durch einen eigenhändig unterschriebenen Brief, und alle Mitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmen, sofern die Satzung dies nicht abweichend geregelt hat. Auch für diese Vereine sollen Erleichterungen geschaffen werden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes sollen Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung erleichtert werden, wobei ausreichend sein soll, die Stimme in Textform (d.h. auch durch E-Mail oder Fax) abzugeben. Für die Beschlussfassung sollen nicht mehr die Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich sein, sondern für den Beschluss soll dieselbe Mehrheit wie für einen Beschluss, der in einer Mitgliederversammlung gefasst würde, gelten.

Zum Schutze der Mitglieder wird allerdings geregelt, dass der Beschluss nur wirksam zustande kommt, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder die Stimme abgibt.

9. Ist die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person aufgrund der Angst vor einer Infektion mit dem COVID-19-Virus möglich?

Das Stimmrecht ist ein höchstpersönliches Recht und untrennbar mit der Person des Mitglieds verbunden. Eine Übertragung des Stimmrechts sieht das Gesetz daher nicht vor. Das eigene Stimmrecht kann jedoch auf einen Dritten übertragen werden, sofern die Satzung dies vorsieht. Aufgrund des neuen Gesetzes erscheint die Übertragung des Stimmrechts auf einen Dritten allerdings weniger erforderlich, da auch eine Stimmabgabe in Textform möglich ist (vgl. oben).

10. Kann eine Vorstandssitzung per Telefonkonferenz oder online - d.h. virtuell - abgehalten werden?

Im Grundsatz gelten für Vorstandsbeschlüsse dieselben Regelungen wie für eine Mitgliederversammlung. Regelungen zu Vorstandssitzungen können sich aus der Satzung ergeben. Fehlt eine solche Regelung, so kann der Vorstand jedenfalls im Einstimmigkeitsverfahren für die Durchführung einer virtuellen Vorstandssitzung ohne Satzungsgrundlage und Einhaltung der Schriftform stimmen. Das neue Gesetz mit den beschriebenen Erleichterungen gilt zwar grundsätzlich nur für Mitgliederversammlungen. Es erscheint allerdings sachgerecht, diese Regelungen entsprechend für Vorstandssitzungen anzuwenden.

II. Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen insbesondere zu der rechtsicheren Handhabung der juristischen Folgen der COVID-19-Pandemie stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung:



Ralf Wickert
Geschäftsführender Gesellschafter
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon: 0261 - 9431 142
Fax: 0261 - 9431 111
E-Mail: rwickert@dornbach.de



Dr. jur. Julian Engel
Rechtsanwalt

Telefon: 0261 - 9431 142
Fax: 0261 - 9431 111
E-Mail: jengel@dornbach.de